

Adressat: Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Bauordnung Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus	Eingangsstempel (wird vom FB Bauordnung ausgefüllt) Aktenzeichen (wird vom FB Bauordnung ausgefüllt)
---	---

☐ **unverbindliche Anfrage zur baurechtlichen Zulässigkeit**

☐ **Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten**

(bitte nur eine Antragsart ankreuzen! Beachten Sie bitte auch die entsprechenden Hinweise auf Seite 3)

Antragsteller/in:

Name/Firma:*		Vorname/Ansprechpartner/in:*	
Straße:*	Hausnummer:*	PLZ:*	Ort:*
Telefon:*	Fax:	E-Mail:*	
Verhältnis zum betroffenen Grundstück (z. B. Eigentümer eines benachbarten Grundstücks, Mieter):*			

Betroffenes Grundstück:

Gemarkung:*		Flur:*	Flurstück(e):*	
Straße:*	Hausnummer:*	PLZ:*	Ort:*	Ortsteil:*

Bekannte Besonderheiten zur Lage (z. B. Bebauungsplan vorhanden):*

--

Fragestellung bzw. Sachverhalt mit beabsichtigtem Ziel hinsichtlich des bauaufsichtlichen Einschreitens:*

Eine bloße Mitteilung reicht nicht aus, denn das Vorbringen muss zumindest erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden. Dies erfordert die Bezeichnung des verletzten Rechtsguts und eine zumindest grobe Darlegung der im Einzelnen befürchteten Beeinträchtigungen.

Ich versichere, dass die von mir getätigten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ich habe die unten aufgeführten Hinweise zur Kenntnis genommen und stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner Daten zu o. g. Zweck zu. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Datum, Unterschrift

Anlagen

- ☐ Foto
- ☐ Lageplan/Karte/Luftbild* mit Kennzeichnung
- ☐ Skizze
- ☐ Sonstiges

Hinweis:

* Pflichtfelder

Zur unverbindlichen Anfrage:

Gemäß der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) Tarifstelle 10.17 ist die Beratung in Bauangelegenheiten für eine Stunde kostenfrei. Ab der zweiten Stunde wird eine Zeitgebühr je angefangene Stunde entsprechend § 2 Abs. 5 BbgBauGebO in Höhe von derzeit 97 Euro erhoben.

Zum Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten:

Ein bauaufsichtliches Einschreiten kann nur derjenige erfolgreich geltend machen, der zum geschützten Personenkreis der durch die beanstandete Verletzung betroffener nachbarschützender öffentlicher Rechte gehört, also, wer Nachbar im Sinne des öffentlichen Baurechts ist.

Für die Antragstellerin oder den Antragsteller ist ein Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten gebührenfrei, wenn

1. der Antrag erfolgreich ist und in ein ordnungsbehördliches Verfahren gegen die/den Bauherrn/in mündet,
2. der Antrag zurückgenommen wird, bevor die Bauaufsichtsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat.

Demgegenüber ist ein Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten für die Antragstellerin oder den Antragsteller gebührenpflichtig, wenn

1. der Antrag mangels feststellbaren Verstoßes gegen baurechtliche Vorschriften von der Bauaufsichtsbehörde abgelehnt wird
(Gemäß Tarifstelle 10.16 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) beträgt die Gebühr zwischen 50 bis 2 500 Euro.),
2. der Antrag (erst) zurückgenommen wird, nachdem die Bauaufsichtsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen hat.

Datenschutzhinweis:

Die Bauaufsichtsbehörden sowie die am Verfahren sonst beteiligten Behörden und Stellen dürfen zum Zwecke und im Rahmen der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten der am Verfahren Beteiligten verarbeiten.

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist (Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

Die Bauaufsichtsbehörde darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine detaillierten Mitteilungen über den aktuellen Verfahrensstand, die Gewährung von Fristen, deren Verlängerung, Zwangsgeldern, Bußgeldern etc. abgeben. Wir bitten Sie daher von Rückfragen abzusehen. Sie dürfen selbstverständlich davon ausgehen, dass die Bauaufsichtsbehörde unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze die entsprechenden Maßnahmen einleiten wird, falls diese erforderlich sind.